



12. Januar 2017

A-Post
Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil
Postfach 74
9606 Bütschwil

Geschäft Nr. 17-112

Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Post Parz. Nr. 298B**

Das 1'156 m² grosse und unmittelbar am Bahnhof Bütschwil gelegene Planungsgebiet umfasst die Parzelle Nr. 298B und ist der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen. Darauf befindet sich die ehemalige [REDACTED] ([REDACTED]), die nicht mehr genutzt wird. Die notwendige Infrastruktur wird ausgelagert. Beabsichtigt ist die freiwerdende Fläche an Dritte zu vermieten und die Parzelle Nr. 298B der dreigeschossige Kernzone K3 zuzuweisen.

In der kommunalen Schutzverordnung ist das Gebäude Assek. Nr. 43B ([REDACTED]) als erhaltenswürdiges Objekt der Kategorie 2 eingestuft. Gemäss ISOS befindet sich das Planungsgebiet in der Baugruppe B, im Bahnhofsviertel mit Wohn- und Geschäftshäusern aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und den Anfängen des 20. Jahrhunderts. Das Bahnhofsviertel hat das Erhaltungsziel A.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.



2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 550.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation